



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Drainage

Schewior, Georg

Leipzig, 1912

X. Schweiz

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97301](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97301)

VII. Königreich Bayern.

Für Bayern sind die drei folgenden Wassergesetze vom 28. Mai 1852 maßgebend: 1. das Gesetz über die Benutzung des Wassers; 2. das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur; 3. das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. Diese Gesetzgebung hat durch neuere Gesetze nur geringfügige Aenderungen und Ergänzungen erfahren.

VIII. Königreich Württemberg.

Das württembergische Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 enthält in 8 Abschnitten Bestimmungen über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gewässer, die Benutzung der öffentlichen Gewässer, die genossenschaftlichen Unternehmungen, die Wasserrechtsbücher, die Wasserschau, sowie Straf- und Schlußbestimmungen.

Um bei der Ausführung von Meliorationsanlagen für die Beurteilung der mechanischen Zusammensetzung des Bodens und seiner physikalischen Eigenschaften eine sichere Grundlage zu erhalten, ist bei der Kulturinspektion Ellwangen ein Pedologisches Laboratorium eingerichtet und die Kulturinspektion mit der Untersuchung der eingesandten Bodenproben beauftragt worden (s. Abschnitt 17 S. 50).

Ueber die Anlage von Drainagen, wie Meliorationen überhaupt, hat die königl. Zentralstelle für Landwirtschaft eine Denkschrift mit dem Titel „Die Landwirtschaft und die Landwirtschaftspflege in Württemberg“ im Jahre 1908 herausgegeben (Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart).

IX. Oesterreich.

Hier gelten insbesondere nachstehende Verordnungen und Gesetze.

1. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. Dezember 1885 R. G. Bl. No. 1, betreffend die Instruierung der technischen Projekte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützt werden sollen.

2. Das Gesetz vom 4. Januar 1909 R. G. Bl. No. 4 (das neue Meliorationsgesetz) enthält die neu geregelten finanziellen Bestimmungen zur Unterstützung der Meliorationsprojekte.

3. Gesetz vom 30. Mai 1869 R. G. Bl. No. 93, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes, speziell V. Abschnitt: Von den Wassergenossenschaften behufs Schutz- und Regulierungsbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen.

X. Schweiz.

Wesentlich maßgebend für die technische Bearbeitung ist hier Kopps „Anleitung zur Drainage“*), deren Neuauflagen von dem Vorstande des

*) Bearbeitet zum ersten Male im Auftrage des Turgauischen Vereins, erschienen 1865 in J. Hubers Verlag, Frauenfeld.

Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins veranlaßt worden sind. Der vierten Auflage dieses Werkes, erschienen 1907, sind nachstehende für die Schweiz geltenden Bestimmungen entnommen.

Betreffend gesetzliche Leistungen des Staates kommen in Frage:

- a) Bundesgesetz betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893.
- b) Vollziehungsordnung zu diesem Gesetze, vom 10. Juli 1894.

Mit Bezug auf die Subventionierung der Drainagen gelten noch besondere Bestimmungen.

Für die gemeinsame Ausführung und für die Verakkordierung von Drainagen, für die Lieferung von Röhren und für die bezüglichlichen Arbeiten usw. sind besondere Normen üblich.

Drainagekurse werden nach einem Reglement abgehalten, das 1903 von der Direktion des Innern des Kantons Zürich und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirtschaft genehmigt worden ist.

E. Literatur zur Drainage.

1. Die physikalischen Eigenschaften des Bodens. Von J. Kopecky. Prag 1904.
2. Die Bodenuntersuchung zum Zwecke der Drainagearbeiten. Von J. Kopecky. Prag 1901.
3. Die Bestimmung der Drainerntfernung auf Grund der Hygroskopizität des Bodens. Von Dr. R. Breitenbach. Königsberg in Pr. 1911.
4. Praktische Bodenkunde. Von Dr. A. Nowacki. Berlin 1904.
5. Die Bodeneinschätzung. Von Th. Eichholtz. Berlin 1900.
6. Ackerbau. Von Dr. Droysen und Dr. Gisevius. Berlin 1904.
7. Illustriertes Landwirtschafts-Lexikon. Von Dr. G. Krafft. Berlin 1888.
8. Jahres-Berichte über die Erfahrungen und Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Landwirtschaft. Braunschweig.
9. Hydraulik und ihre Anwendung in der Kulturtechnik. Von H. Gamann. Berlin 1909.
10. Bewegung des Wassers in Kanälen und Flüssen. Von Kutter. Berlin 1904.
11. Wassermengen in Kanälen und Drainagen. Von Löwe. Lissa 1905.
12. Hilfstafeln zur Bearbeitung von Meliorationsentwürfen und anderen wasserbautechnischen Aufgaben. Von G. Schewior. Berlin 1907.
13. Windkraft oder Kleinmotoren? Von V. O. Stertz. Leipzig 1908.
14. Handbuch der Ingenieurwissenschaften. Bd. III. Leipzig 1907.
15. Landwirtschaftlicher Wasserbau. Von Dr. Schubert. Berlin 1879.
16. Die Bodenmelioration. Von G. Schewior. Leipzig 1907 und 1910.
17. Das Meliorationswesen. Von A. Reich. Leipzig 1905.
18. Der Landwirt als Kulturingenieur. Von J. F. Zajicek. Berlin 1902.